

2020/719/340

öffentlich

Beschlussvorlage

340 - Standesamtswesen

Bericht erstattet: Gerd-Michael Juen



Verwaltungsvorschriften über die Zulassung von Örtlichkeiten für Eheschließungen in der Kreisstadt Homburg

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur-, Jugend-, Sport- und Sozialausschuss (Vorberatung)	08.10.2020	Ö
Haupt- und Finanzausschuss (Vorberatung)	07.10.2020	Ö
Stadtrat (Entscheidung)	29.10.2020	Ö

Beschlussvorschlag

Die Verwaltungsvorschriften über die Zulassung von Örtlichkeiten für Eheschließungen in der Kreisstadt Homburg werden beschlossen.

Sachverhalt

Die neuen Verwaltungsvorschriften über die Zulassung von Örtlichkeiten für die Eheschließungen in der Kreisstadt Homburg regeln die Voraussetzungen für die Widmung von Räumlichkeiten außerhalb des Rathauses.

Anlage/n

- 1 VerwaltungsvorschriftenStandesamtTrauungsorte2020 (öffentlich)

Verwaltungsvorschriften über die Zulassung von Örtlichkeiten für Eheschließungen in der Kreisstadt Homburg

Die Kreisstadt Homburg ist im Rahmen ihrer Organisationshoheit befugt, Räumlichkeiten außerhalb des Rathauses für die Vornahme von Eheschließungen zu widmen. Hierbei hat sie § 14 Personenstandsgesetz – PStG – sowie die hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften des Bundes zu beachten. Ein Anspruch Dritter, bestimmte Räumlichkeiten zur Eheschließung zuzulassen, besteht nicht.

I. Soweit einzelne Räumlichkeiten außerhalb des Rathauses für Eheschließungen zugelassen werden, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

1. Der Trauungsort muss für die Stadt prägend sein (z.B. historisch oder kulturell) oder zumindest eine imagefördernde Wirkung zugunsten der Stadt entfalten. Vergnügungs- und Sportstätten (z.B. Disco, Casino, Festzelt, Turnhalle, Sauna) erfüllen diese Voraussetzungen grundsätzlich nicht. Einrichtungen mit überwiegend gastronomischer Nutzung kommen als Orte der Eheschließung nicht in Betracht.
2. Die Räumlichkeiten müssen eine Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen Form zulassen, d. h. nach Art, Größe und Ausstattung der Bedeutung der Eheschließung entsprechen.
Es muss dem Standesbeamten ermöglicht sein, seine Amtshandlung ordnungsgemäß vornehmen zu können. Die ordnungsgemäße Abgabe der Erklärungen der Eheschließenden, die Beurkundung der Eheschließung durch Niederschrift und die Leistung der erforderlichen Unterschriften durch die Ehegatten, Zeugen und den Standesbeamten müssen sichergestellt sein.
3. Der Trauungsraum muss grundsätzlich ein umschlossener Raum und gegenüber den anderen Räumlichkeiten der Einrichtung dauerhaft und baulich getrennt sein, um den störungsfreien Ablauf des Trauungsaktes zu gewährleisten. Lärmbelästigung und Störungen, beispielsweise durch Bedienungspersonal, sind auszuschließen. Trauungen im Freien können unter folgenden Bedingungen zugelassen werden: Die würdige Form der Eheschließung und der störungsfreie Ablauf des Trauungsaktes müssen gewährleistet sein. Es muss sichergestellt sein, dass die Trauung weder optisch noch akustisch von Außenstehenden verfolgt werden kann. In unmittelbarer räumlicher Nähe muss eine wie zuvor beschriebene geschlossene Räumlichkeit zur Verfügung stehen, so dass auch bei ungünstigen Witterungsverhältnissen eine Eheschließung vor Ort vorgenommen werden kann. Der Trauungsraum muss hierbei als geschlossene Gesellschaft kenntlich gemacht werden können. In dem Trauungsraum müssen mindestens 15 Personen Platz finden; es muss eine angemessene Anzahl an Sitzplätzen vorhanden sein.
4. Der Betreiber der Einrichtung hat unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes sicherzustellen, dass – unabhängig von wirtschaftlichen Erwägungen – jedem heiratswilligen Paar die Eheschließung in dem Trauungsraum ermöglicht wird. Insbesondere ist sicherzustellen, dass eine Trauung auch ohne anschließende Hochzeitsfeier in der Einrichtung stattfinden kann. Komplettangebote oder Vergünstigungen bei Durchführung von Trauung und Hochzeitsfeier in der gleichen Einrichtung sind unzulässig.

5. Es muss gewährleistet sein, dass der Standesbeamte während der Trauung das Hausrecht über den Trauungsraum ausübt. Die Sicherheit der standesamtlichen Unterlagen und die Aspekte des Datenschutzes dürfen nicht gefährdet werden.

Trauungsorte, die neu zugelassen werden, müssen einen barrierefreien Zugang haben. Des Weiteren muss ein Zugang zu Toiletten gewährleistet sein.

II. Soweit die Kreisstadt Homburg eine Örtlichkeit als Trauungsort zulässt, gelten folgende Regelungen:

1. Vertragliche Vereinbarungen in Bezug auf den Trauungsort werden stets ausschließlich zwischen dem Brautpaar und dem Betreiber geschlossen.
2. Eine erteilte Zulassung erlischt bei einem Betreiberwechsel. Bereits beim Standesamt angemeldete Eheschließungen sind jedoch noch in der Einrichtung durchzuführen.

Die Kreisstadt Homburg kann die Zulassung als Trauungsort jederzeit entschädigungslos widerrufen.

3. Der Betreiber hat sein Einverständnis mit der Bestimmung einer Örtlichkeit als Trauungsort und den in dieser Verwaltungsvorschrift gestellten Anforderungen schriftlich mitzuteilen.